

16. Evangelische Landessynode

Beilage 33

Ausgegeben im Oktober 2022

Entwurf des Oberkirchenrates

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes und anderer Regelungen

vom ...

Die Landessynode hat das folgende Kirchliche Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1 Änderung des Kirchenverfassungsgesetzes

Das Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Juni 1920 (Abl. 19 S. 199), das zuletzt durch Kirchliches Gesetz vom 19. März 2022 (Abl. 70 S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a

(1) Die Landessynode kann zu einer Sitzung ohne persönliche Anwesenheit aller oder einzelner Mitglieder im Sitzungsraum einberufen werden, wenn der nächste Zusammentritt der Landessynode gemäß § 29 Absatz 1 andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Satz 1 gilt nicht für eine sofortige Einberufung der Landessynode gemäß § 29 Absatz 1.

(2) Eine Einberufung nach Absatz 1 Satz 1 ist nur möglich, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen, soweit nur so die Öffentlichkeit gewährleistet ist. In einer Sitzung nach Satz 1 dürfen geheime Wahlen und Abstimmungen nicht durchgeführt werden.“

2. In § 25 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Erscheint eine rechtzeitige Verkündung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, können Gesetze in elektronischer Form notverkündet werden. Die Verkündung in der vorgeschriebenen Form ist nachzuholen, sobald die Umstände es zulassen. Sie erhalten, wenn nichts anderes bestimmt ist, ihre verbindliche Kraft mit dem vierzehnten Tag nach dem Tag der Verkündung.“

Artikel 2 **Änderung der Kirchengemeindeordnung**

Die Kirchengemeindeordnung vom 16. Dezember 1924 (Abl. 21 S. 216) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1989 (Abl. 53 S. 695), die zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 17 wird folgender Satz angefügt:

„Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 im Einzelfall, für eine Vielzahl von Fällen oder für alle Kirchengemeinden vorübergehend die örtliche Gottesdienstordnung ändern.“

2. Dem § 21 Absatz 1 werden folgende Sätze angefügt:

„Die oder der Vorsitzende kann vorsehen, dass die audio-visuelle Teilnahme an den Sitzungen genügt, sofern die technischen Voraussetzungen hierfür, bei öffentlichen Sitzungen auch für die Öffentlichkeit, gegeben sind. Die vom Oberkirchenrat festgelegten Verfahren und Programme sind einzusetzen.“

Artikel 3 **Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg**

In der Anlage zum Kirchlichen Gesetz über die Gottesdienstordnung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 27. November 2003 (Abl. 61 S. 67), das zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80, 81) geändert worden ist, wird nach dem Satz „Die mit * bezeichneten Stücke können in die örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden.“ folgender Satz eingefügt:

„In den Fällen des § 17 Satz 2 KGO müssen – abgesehen vom Eingangswort, von Predigttext und Predigt, vom Vaterunser und vom Segen – auch die nicht mit * bezeichneten Stücke vom Oberkirchenrat nicht in die örtliche Gottesdienstordnung übernommen werden.“

Artikel 4 **Änderung der Konfirmationsordnung**

Dem § 4 der Konfirmationsordnung vom 21. Oktober 1965 (Abl. 42 S. 45), die zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80, 81) geändert worden ist, wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat nach den Absätzen 1 bis 4 bestimmte Konfirmationstage aufheben. Die Festlegung der Konfirmationstage erfolgt in diesem Fall durch den Kirchengemeinderat, in Verbundkirchengemeinden durch den Verbundkirchengemeinderat.“

Artikel 5 **Änderung der Feiertagsordnung**

Dem Artikel 1 der Feiertagsordnung vom 3. Januar 1912 (Abl. 16 S. 106), der zuletzt durch Anordnung gemäß § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 24. Januar 2022 (Abl. 70 S. 80, 81) geändert worden ist, wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Zur Abwendung drohender Gefahren kann der Oberkirchenrat vorübergehend Ausnahmen von Absatz 1 zulassen.“

Artikel 6 Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Dem § 24 Mitarbeitervertretungsgesetz vom 30. November 2000 (Abl. 59 S. 159), das zuletzt durch Anordnung gem. § 29 Absatz 1 Kirchenverfassungsgesetz vom 4. Februar 2022 (Abl. 70 S. 82) geändert worden ist, wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Sitzungen finden grundsätzlich als Präsenzsitzung in Anwesenheit aller Mitglieder der Mitarbeitervertretung statt. Im Ausnahmefall kann die Teilnahme einzelner oder aller Mitglieder auch mittels Video- und Telefonkonferenzen erfolgen, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind und
2. kein Mitglied der Mitarbeitervertretung unverzüglich nach Bekanntgabe der Absicht zur Durchführung der Sitzung mittels Video- und Telefonkonferenz diesem Verfahren in Textform widerspricht.

Es ist sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Eine Aufzeichnung der Sitzung ist unzulässig. Mitglieder der Mitarbeitervertretung, die mittels Video- und Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend, im Sinne von § 26 Absatz 1 Satz 1. Vor Beginn der Sitzung hat der oder die Vorsitzende die Identität der zugeschalteten Mitglieder festzustellen und deren Namen in die Anwesenheitsliste einzutragen. § 25 gilt für Sitzungen mittels Video- und Telefonkonferenzen entsprechend.“

Artikel 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2023 in Kraft.

(2) Artikel 6 tritt am 1. Februar 2023 in Kraft.